

Az.: 4 B 441/18
1 L 500/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -

beigeladen:
Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
09105 Chemnitz

- Beschwerdeführer -

wegen

Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John

am 5. Juni 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. November 2018 - 1 L 500/18 - wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz, über den der Senat im Rahmen der dargelegten Beschwerdegründe zu entscheiden hat (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), ist nicht begründet.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat im Umfang der Antragsrücknahme das Verfahren eingestellt und im Übrigen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 15. Dezember 2017 und der nachfolgend erhobenen Klage (1 K 1547/18) gegen die Ziffer 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 13. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juni 2018 wiederhergestellt.
- 3 Mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner auf die rechtsaufsichtliche Weisung des Beigeladenen vom 13. Oktober 2017 den Beschluss Nr. 0523/16/06-StR/31/17 vom 27. Januar 2017 des Stadtrats der Antragstellerin beanstandet, soweit darin die Antragstellerin Zirkusse mit Wildtieren wie Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörnern und Flusspferden auf kommunalen Flächen nicht mehr zulässt (Ziffer 1 des Bescheids) und die Antragstellerin aufgefordert, den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügung aufzuheben und dies dem Antragsgegner schriftlich anzuzeigen (Ziffer 2). Zudem wurden die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheids angeordnet (Ziffer 3) und die Ersatzvornahme angedroht (Ziffer

4). Zur Begründung gab der Antragsgegner an, dass die Beanstandung und das Aufhebungsverlangen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wegen der Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses ergehe. Das darin verfügte Wildtierverbot greife in das Berufsgrundrecht von Zirkusbetreibern ein und würde diese in ihren Rechten verletzen. Für diesen Eingriff fehle es dem beanstandeten Beschluss an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Sie ergebe sich weder aus dem Recht der Antragstellerin nach § 10 SächsGemO, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, noch aus ihrem Selbstverwaltungsrecht oder aus den Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Das pauschale Verbot von Großwildtieren untersage ausdrücklich eine erlaubte Tätigkeit und verstoße gegen Bundesrecht. Dieses mache nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. d TierSchG das gewerbliche Zurschaustellen von Tieren in Zirkussen lediglich vom Innehaben einer Erlaubnis abhängig. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei zur Abwehr von Grundrechtsverstößen erforderlich. Das Interesse an der Wiederherstellung einer gesetzmäßigen Verwaltung überwiege das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen den Bescheid. Bei einem Vollzug des Wildtierverbots für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens könnten Grundrechtspositionen unwiderruflich beeinträchtigt werden.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung mit der Ermessensfehlerhaftigkeit des Aufhebungsverlangens begründet. Das Beanstandungsrecht nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO dürfe als Maßnahme der Kommunalaufsicht nicht zu einer "Einmischungsaufsicht" führen, sondern müsse die Rechte der Gemeinden schützen sowie deren Entschlusskraft und Verantwortungsfreude fördern. Wegen des der Aufsichtsbehörde eingeräumten Ermessens könne § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht so ausgelegt werden, dass eine Beanstandung stets mit einem Aufhebungs- oder Änderungsverlangen zu verknüpfen sei. Gegen diese Verknüpfung spreche bei der Beanstandung noch nicht vollzogener ausführungsbedürftiger Beschlüsse, dass eine Beanstandung nach § 114 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO aufschiebende Wirkung habe, so dass der Beschluss nicht mehr umgesetzt werden dürfe. Ein Aufhebungsverlangen sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Gemeinde erkennbar beabsichtige, diese Rechtsfolge zu ignorieren. Hier sei das Aufhebungsverlangen ermessensfehlerhaft, weil der Stadtratsbeschluss keine Außenwirkung habe und für den Fall seines Vollzugs wegen der aufschiebenden Wirkung der Beanstandung keine Wirkung entfalte. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin diese missachten werde. Widrigenfalls könnten vom

Wildtierverbot Betroffene wegen der nahezu eindeutigen Unzulässigkeit eines kommunalen Wildtierverbots gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Besondere Gründe des allgemeinen Wohls, den Beginn der Frist zur Aufhebung des Verbots mit der Zustellung des Bescheids zu bestimmen, lägen nicht vor.

5 2. Die Beschwerde des Beigeladenen bleibt ohne Erfolg.

6 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Ferner muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechen.

7 Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber regelmäßig auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsaufforderung im Bescheid vom 13. November 2017.

8 Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden. Nach Satz 2 kann sie verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Das Beanstandungsrecht wegen eines Gesetzesverstoßes dient als Maßnahme der Kommunalaufsicht (§§ 111 ff. SächsGemO) der Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung (Art. 89 Abs. 1 SächsVerf). Für die Kommunalaufsicht gilt, dass sie die Rechte der Kommunen zu schützen und deren Entschlusskraft und Verantwortungsfreude zu fördern hat (§ 111 Abs. 3 SächsGemO); die Kommunalaufsicht darf sich nicht zu einer "Einmischungsaufsicht" entwickeln (BVerfG, Beschl. v. 21. Juni 1988, BVerfGE 78, 331). Als Korrelat zu der im Rahmen der Gesetze gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung ist sie auf die Sicherung dieser Gesetzesbindung begrenzt (Senatsurt. v. 7. Juli 2015 - 4 A 700/13 -, juris Rn. 30; Senatsurt. v. 22. März 2016 - 4 A 474/14 -, juris Rn. 26). Die Beanstandung soll die Gemeinde zur Änderung

der beanstandeten Maßnahme veranlassen. Dies bedingt, dass ihr die Gelegenheit eingeräumt wird, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die beanstandete Maßnahme zu überdenken und sie aus eigenem Entschluss zu ändern (vgl. Rehak, in: Quecke/Schmidt u.a., SächsGemO, § 114 Rn. 2a).

- 9 Der Beschluss des Stadtrats vom 27. Januar 2017 dürfte wegen des darin enthaltenen Verbots, Zirkusse mit Wildtieren auf kommunalen Flächen zuzulassen, rechtswidrig sein. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 2. März 2017 - 10 ME 4/17 -, juris Rn. 12 ff.; VG Ansbach, Beschl. v. 27. Februar 2019 - AN 4 E 19.00277 -, juris Rn. 31 ff.; VG Chemnitz, Beschl. v. 30. Juli 2008 - 1 L 206/08 -, juris Rn. 2 ff.; VG Meiningen, Beschl. v. 6. März 2018, LKV 2018, 573) sind derartige Verbote unzulässig, wenn eine Zulassung zu kommunalen Einrichtungen allein mit der Begründung der Zurschaustellung von Wildtieren durch einen Zirkusunternehmer versagt wird. Gleiches gilt für entsprechende Widmungsbeschränkungen für öffentliche Einrichtungen. Dem Verbot steht die abschließende bundesrechtliche Regelung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. d TierSchG entgegen, wonach das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren - lediglich - unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Im Übrigen regelt das Tierschutzgesetz den Komplex der Wildtierhaltung in Zirkussen abschließend (vgl. VG Ansbach a. a. O., Rn. 33), so dass aufgrund des Vorrangs des Gesetzes kein Raum mehr für eine hiervon abweichende Regelung im Wege der Widmung öffentlicher Einrichtungen verbleibt. Außerdem ist das Wildtierverbot geeignet, in diskriminierender Weise (Art. 3 Abs. 1 GG) in die Berufsausübungsfreiheit von Zirkusunternehmen aus Art. 12 Abs. 1 GG einzugreifen (vgl. VG Ansbach a. a. O., Rn. 34 ff.).
- 10 Hiervon ausgehend bestehen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids vom 13. November 2017, soweit der Antragsgegner darin das im Stadtratsbeschluss der Antragstellerin vom 27. Januar 2017 enthaltene Verbot, künftig keine Zirkusse mit Großwildtieren auf kommunalen Flächen mehr zuzulassen, beanstandet hat. Die diesbezüglichen Ermessenserwägungen des Antragsgegners sind rechtlich nicht zu beanstanden. Er hat angegeben, durch das pauschale Verbot werde eine erlaubte bzw. unter Erlaubnisvorbehalt stehende Tätigkeit versagt und damit gegen Bundesrecht verstoßen. Im Widerspruchsbescheid hat der Beigeladene ergänzend angegeben, dass allein

die Möglichkeit einer veränderten Beschlusslage aufgrund eines Antrags eines betroffenen Zirkusunternehmers nicht geeignet sei, den Stadtratsbeschluss als rechtmäßig anzusehen. Gleiches gelte für die Überlegung, der Stadtratsbeschluss schließe eine mögliche Nutzung privater Flächen für Zirkusveranstaltungen mit Wildtieren nicht aus, weil das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs durch das Verbot nicht vom Verhalten privater Dritter abhängen könne.

- 11 Der Bescheid des Antragsgegners vom 13. November 2017 ist indes ermessensfehlerhaft, soweit er darin neben der Beanstandung von der Antragstellerin zugleich die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses verlangt hat. Diesbezügliche Ermessenserwägungen hat der Antragsgegner nicht angestellt; auch dem Widerspruchsbescheid des Beigeladenen kann insoweit nichts entnommen werden.
- 12 Solche Erwägungen waren entgegen dem Beschwerdevorbringen des Beigeladenen nicht entbehrlich. Dieser hat sich auf den Wortlaut von § 114 Abs. 1 SächsGemO bezogen, wonach unterschieden wird zwischen der Beanstandung und der Aufhebung bzw. Abänderung gemäß Satz 1 der Vorschrift und der Möglichkeit, nach Satz 2 der Vorschrift die Rückgängigmachung von Maßnahmen zu verlangen, die aufgrund beanstandeter Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind. Aus dem Gesetzeswortlaut werde deutlich, dass bei beanstandeten, aber noch nicht vollzogenen Maßnahmen andere Ermessenserwägungen erforderlich seien als bei beanstandeten und bereits vollzogenen Maßnahmen. Diese Unterscheidung gelte aber nicht für Beanstandungen und Aufhebungs- oder Änderungsverlangen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Dem Wortlaut der Vorschrift fehle es an einer ausreichenden Differenzierung zwischen der Befugnis, eine Beanstandung auszusprechen und gesondert deren Aufhebung und Abänderung zu verlangen; nur eine solche Differenzierung könne gesonderte Ermessenserwägungen rechtfertigen. Auch die amtliche Überschrift "Beanstandungsrecht" des § 114 SächsGemO spreche dafür, die Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO einheitlich zu verstehen und anwenden zu dürfen. Sinn und Zweck der Regelung sprächen ebenfalls nicht gegen eine einheitliche Anwendung von Beanstandung und Aufhebungs- bzw. Abänderungsverlangen. Wenn eine Beanstandung verfügt werde, sei nicht ersichtlich, inwieweit ein zugleich verfügt Aufhebungsverlangen eine zusätzliche "Gängelung" der Gemeinde darstelle. Wenn die Gemeinde aus der Beanstandung ohnehin schließen müsse, dass die beanstandete Maßnahme aufzu-

heben sei, sei sie durch ein Aufhebungsverlangen nicht zusätzlich betroffen. Zudem werde durch die vom Verwaltungsgericht geforderte Differenzierung eine effektive Rechtsaufsicht weitgehend unterbunden. Schließlich sprächen Gründe der Rechtsklarheit dafür, eine Beanstandungsverfügung mit einem Aufhebungs- und Änderungsverlangen zu verbinden.

- 13 Dem Beigeladenen ist darin beizupflichten, dass rechtsaufsichtliche Beanstandungen von bereits vollzogenen Maßnahmen, deren Rückgängigmachung nach § 114 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO verlangt wird, andere Ermessenerwägungen erfordern dürften als Beanstandungen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, bei denen zugleich Aufhebungs- oder Änderungsverlangen in Rede stehen. Daraus kann indes nicht der Schluss gezogen werden, bei Beanstandungen und Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO seien differenzierte Ermessenerwägungen in Bezug auf die Beanstandung einerseits und das Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen andererseits entbehrlich. Denn § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO enthält keine Regelung dahin, dass bei einem das Gesetz verletzenden Beschluss der Gemeinde das Ermessen regelmäßig auf ein Einschreiten gerichtet ist. Die Regelung ist nicht dahin auszulegen, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht (sog. intendiertes Ermessen), so dass im Fall einer Gesetzesverletzung nur beim Vorliegen besonderer Gründe von einem Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen abgesehen werden kann (so aber NdsOVG, Beschl. v. 15. August 2007 - 10 LA 271/05 -, juris Rn. 10 zu der § 114 Abs. 1 SächsGemO entsprechenden Vorschrift des § 130 Abs. 1 Satz 1 NGO). Für dieses Verständnis der Regelung spricht der Wille des Gesetzgebers, der sich bei der Gestaltung der Aufsichtsregelungen ausdrücklich für die Geltung des Opportunitätsprinzips entschieden hat (vgl. dazu Rehak a. a. O., Rn. 14). Die derzeitige Fassung von § 114 SächsGemO geht auf die im Gesetzgebungsverfahren ergangene Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses vom 16. März 1993 zurück (Drs. 1/2939, S. 56 der Begründung). Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf (§ 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs) sollte geregelt werden: "Die Rechtsaufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, zu beanstanden und zu verlangen, daß sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden. Sie kann ferner verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden." Hierbei handelte es sich

indes ausweislich des Berichts des Innenausschusses um ein offensichtliches Redaktionsversehen, dessen Berichtigung von der CDU-Fraktion beantragt wurde und zu der nunmehr geltenden Fassung von § 114 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsGemO führte. Zur Begründung wurde angegeben, dass sämtliche Bestimmungen über die Rechtsaufsicht vom Opportunitätsprinzip ausgingen. Lediglich § 112 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs sehe das Legalitätsprinzip vor, was mit dem Grundgedanken von § 109 des Entwurfs (nunmehr: § 111 SächsGemO) nur schwer vereinbar scheine. Die Staatsregierung habe ergänzt, das Opportunitätsprinzip solle bewerkstelligen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Entschlussfreudigkeit von Gemeinden nicht beeinträchtige. Während nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf bei festgestellten Gesetzesverletzungen als zwingende Folge die Beanstandung und das Verlangen nach Herstellung rechtmäßiger Zustände vorgesehen waren, ist wegen der mit der nunmehr geltenden Regelung vom Gesetzgeber ausdrücklich verfolgten Stärkung der Entschlussfreudigkeit der Gemeinden eine differenzierte Betrachtung in Bezug auf die Beanstandung und die daraus von der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde zu ziehenden Konsequenzen erforderlich. Dem steht nicht entgegen, dass auch nach Auffassung des Beigeladenen beim rechtsaufsichtlichen Einschreiten Ermessenserwägungen darüber anzustellen sind, ob überhaupt eine - förmliche - Beanstandung erfolgen und dass einer Gemeinde bereits vor deren Erlass Gelegenheit zur Abhilfe gegeben werden soll (vgl. Rehak a. a. O., Rn. 3). Bleiben solche "vorgelagerten" Versuche der Einflussnahme allerdings erfolglos, kann dies nur ausnahmsweise dazu führen, dass - im Sinne eines intendierten Ermessens - mit der Beanstandung zugleich auch ein Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen formuliert wird. Einem solchen Vorgehen der Rechtsaufsichtsbehörde als Regelfall steht entgegen, dass eine Gemeinde an Recht und Gesetz gebunden ist und von ihr bei einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung die eigenständige (Wieder-) Herstellung rechtmäßiger Zustände erwartet werden kann.

- 14 Soweit der Beigeladene zur Verteidigung seiner Rechtsauffassung die Notwendigkeit unterstreicht, eine Gemeinde vor einer förmlichen Beanstandung durch Beratung und Hinweise auf die Rechtslage zur Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zu veranlassen, um mit einer gleichwohl erforderlichen Beanstandung zugleich ein Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen zu verbinden, lässt dies eine gegenüber der Beanstandung eigenständige Beschwer der Gemeinde und die Erforderlichkeit gesonderter Ermessenserwägungen zu einem Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen nicht entfallen.

Die Auffassung des Beigeladenen führt dazu, dass ein Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen im Regelfall weitgehend in den Zeitraum der Anhörung von Erlass einer Beanstandungsverfügung verlagert wird. Dies ist nach dem Wortlaut des Gesetzes und mit der Intention des Gesetzgebers, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern (§ 111 Abs. 3 SächsGemO), nur schwer zu vereinbaren. Deshalb kann die Verbindung einer Beanstandung mit einem Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen nur ausnahmsweise erfolgen, etwa dann, wenn die Gemeinde von vornherein bereits bei der Anhörung zu einer möglicherweise auszusprechenden Beanstandung deutlich macht, einer solchen unter keinen Umständen Folge leisten zu wollen. Eine solche Situation hat hier nicht vorgelegen.

- 15 Die Effektivität der Rechtsaufsicht wird dadurch entgegen der Auffassung des Beigeladenen nicht in Frage gestellt, weil im Fall befürchteter Gesetzesverletzungen der Rechtsaufsichtsbehörde die Möglichkeit verbleibt, gemäß § 114 Abs. 2 SächsGemO vorläufige Maßnahmen zu treffen und sie insbesondere verlangen kann, dass der Vollzug eines Beschlusses oder einer Anordnung vorläufig unterbleibt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Aufhebungs- oder Änderungsverlangen erst nach Bestandskraft einer Beanstandungsverfügung soll ergehen können. Da dieser nach § 114 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO aufschiebende Wirkung zukommt, kann ein Aufhebungs- oder Änderungsverlangen auch dann ergehen, wenn eine Gemeinde nach einer Beanstandung untätig bleibt und aus eigenem Entschluss die Beanstandung folgenlos lässt. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde die aufschiebende Wirkung nach § 114 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO - so wie hier - durch eine Sofortvollzugsanordnung suspendieren. Schließlich gebieten auch Gesichtspunkte der Rechtsklarheit keine zwingende Verbindung einer Beanstandung mit einem Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen. Denn wegen der einer Beanstandung vorangehenden Anhörung der Gemeinde wird dieser in aller Regel klar sein, welches Ziel die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Beanstandung verfolgt und ggf. welche konkreten Schritte sie zur Erreichung dieses Ziels erwartet. Soweit der Beigeladene geltend macht, ein später beanstandeter Stadtratsbeschluss erlange durch seine Veröffentlichung Publizität, erschließt sich daraus nicht, warum deshalb die nicht zu veröffentlichende Beanstandung zugleich mit einem Aufhebungs- oder Abänderungsverlangen verbunden werden soll.

- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Pastor

John